

1.1. Reichsstatthalteramt Kurfürst Friedrichs von Sachsen

Nr. 733 Mandat Kg. Maximilians an alle Reichsangehörigen

[1.] Ernennung Kf. Friedrichs von Sachsen zum Reichsstatthalter, dessen Befugnisse und Aufgaben; [2.] Befehl zum Gehorsam gegenüber dem Statthalter.

Konstanz, 3. August 1507.

*I. (Or. Druck, Verm. amdrp., Gegenz. Serntein): AUGSBURG, STA, Rst. Nördlingen, Mü. Best. Lit. 28, unfol. (m. S.) = Textvorlage A. DRESDEN, HSTA, Geheimer Rat, Loc. 10670/1, fol. 337–337' (m. S.) = B.NÜRNBERG, STA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei, A-Laden Akten, A 181, Nr. 8, unfol. (Registaturverm.: Feria quarta post Bartholomei [25.8.]1507). BERLIN, GSTA, I. HA, Repos. 10, Fasz. 2 M, fol. 3–3'. DRESDEN, HSTA, Ältere Urkunden 9735. ESSLINGEN, STDA, F 282a, unfol. MARBURG, STA, Best. 81, A/205/3, Stück-Nr. 42. MEMMINGEN, STDA, A 1/1, unfol. METZ, AM, AA 4/30¹. MÜHLHAUSEN, STDA, G 1, Nr. 2, fol. 6–6'. München, HStA, Hst. Freising Lit. 713/I, unfol. NORDHAUSEN, STDA, 1 D, Nr. 19 (m. S.; präs. Nordhausen, kurz vor dem 20.9.²). STRAßBURG, AV, AA 328, fol. 9–9'. WIEN, HHSTA, AUR 1507 VIII 3 (Adressat: Ebf. Leonhard von Salzburg). WIESBADEN, HSTA, Abt. 150, Nr. 833, fol. 1–1'. WORMS, STDA, 1 B, Nr. 226,3, unfol. (präs. Worms, mondags nach Egidii [6.9.]1507).³
Kurzregest: RAUCH, Urkundenbuch III, Nr. 2090, S. 170.*

[1.] WJr, Maximilian, von gottes gnaden Ro#mischer künig, zu# allen zeiten merer des Reichs, zu# Hungern, Dalmatien, Croatien etc. Künig, Ertzhertzog zu# Osterreich, Hertzog zu# Burgundi, zu# Brabandt vnd Pfaltzgraue etc. Embietten allen vnd yeglichen Churfürsten, Fürsten, Geistlichen vnd weltlichen, Prelaten, Grauen, Freyen, Herren, Rittersn vnd knechten, Haubtleüten, Vitztumben, Vo#gten, Pflögern, Verwesern, Amptleüten, Schultheissen, Burgermaistern, Richtern, Ra#ten, Burgern, Gemaynden vnd sunst allen andern vnnsers vnd des Reichs vnderthanen vnd getreuen, Jn was wir den, Stadts oder wesens die sein, vnser gnad vnd alles gu#t. Erwirdigen, Hohgebornen, Wolgebornen, Edlen, Ersamen, lieben Neuen, o#heimen, Churfürsten, Fürsten, Andechtigen vnd getrewen. Nachdem wir yetz in Ytalien persönlich zu# ziehen vnd mit hilff Gottes die kayserlich Cron zu# empfangen willens sein, damit dann die selb zeit solhs vnnsers abwesens an außrichtung des heiligen Reichs sachen nit mangel erscheine, Haben wir mit gu#tem, zeitigem Rate, auch wissen vnd zu#geben vnser vnd des Reichs Churfürsten, Fürsten, Stende vnd gemainer versammlung des heiligen Reichs diß Reichßtags, hie zu# Costentz gehalten, den Hohgebornen Fridrichen, Hertzogen zu# Sachsen, /1120/Landtgrafen in Düringen vnd Marggrafen zu# Meissen, des heiligen Ro#mischen Reichs Ertzmarschalck, vnnsern lieben o#heim vnd Churfürsten, zu# vnnserm vnd des Reichs Statthalter herdißhalben des gepirgs gesetzt vnd geordent vnd Jm volkomen macht vnd gewalt gegeben, das sein lieb in vnnserm abwesen bis auff vnser widerkunfft in Teütsche lannd an vnser statt vnd von vnnsern wegen mitsamt seinen zu#geordneten Ra#ten zu# handthabung Friden vnd Rechtens all vnd yegklich auffru#r, widerwertigkaiten, krieg vnd empo#rung, wo sich die an den angezaygten Enden herdißhalben des gepirgs erzeigen wurden, von wem sich das begeben, verhuten, abstellen vnd, souil ym müglichen ist, fürkomen vnd deßhalben gegen denselben Parteyen durch ernstlich gebott oder in ander wege fürnemen, Deßgleichen auch in allen vnd yeglichen sachen, die Jm fürfallen vnd an Jn gelangen vnd in sonderhait, was wir Jme hernachmals zu#schreiben vnd beuelhen werden, nach besag der selben vnser beuelh handeln, tu#n vnd gefaren. Vnd wo yemand sich der selben handlungen, gebotten oder aber den vrtailen vnd Rechtlichen Processen, so an vnserm küniglichen Camergericht gesprochen vnd ergangen

¹ Der Magistrat von Metz ließ eine frz. Übersetzung des Mandats (AM METZ, AA 4/24) anfertigen.

² Laut Nr. 744, Anm. 7.

³ Der Frankfurter Magistrat beriet über das in der dortigen Überlieferung nicht erhaltene kgl. Ausschreiben am 9.9. (ISG FRANKFURT, BMB 1507, fol. 44'). Für die Städte Mühlhausen (MIEG, Politique, S. 17) und Münster/Gregoriental (SCHERLEN, Inventar, S. 8: Sign.: AM Münster, AA 16, Stück-Nr. 42) sind weitere Exemplare nachgewiesen.

weren, widersetzen vnnd den nit nachuolgen vnnd gehorsam tu#n wurde, die selben mit hilff vnser vnd des heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten vnd Stennde in den vier tailen, darinn die selben vngehorsamen gesessen oder wonhafftig sein vnd güter haben, die er also, wann das die notdurfft erfordern wirdet, samentlich oder sonderlich in solhem in hilff erfordern vnd auffbietten, mit Ernst zu# gehorsam bringen, auch darob sein vnnd verfugen sol, damit dem Abschid, der auff dem gehalten Reichßtag hie gemacht vnnd beschlossen ist, Jn allen seinen Artickeln volziehung beschehe, vnd in dem alles das mit dem Besten fleiß fürnemen, handeln, tu#n vnd lassen sol vnd mag, das Jne für das Rechtlichest, notdurfftigest, nützezt vnd Besst für vns, das heilig Reiche vnd gemainen nutz ansicht, wie Jme als vnserm vnd des Reichs getreuen Statthalter gebüret vnd wir als Ro#mischer künig selbs tu#n mo#chten.

[2.] Solhs verkünden wir Eüch, damit ain yeder den selben vnnsern Statthalter in solhem vnserm Abwesen Jn seinen sachen vnd notdurfften anzelingen vnd zu# ersu#chen wisse. Vnd empfelhen darauff Eüch allen vnd Ewr yedem besonner von Ro#mischer künigklicher macht volkomenhait, bey vermeidung vnser vnd des Reichs Schweren vngnad vnd straffe Ernstlich gebietend, das ir des gemelten vnnsers o#heims vnd Churfürsten von Sachsen als vnser vnd des Reichs Statthalters handlungen, gebotten vnd verbotten, so er Jn solhem, wie obsteet, tu#n wirdet, gehorsam vnd gewertig sey vnd dem selben gestracks nachfolg vnd volziehung tu#t vnd Eüch des nit sperret oder widert, noch eynich außflucht oder waigerung darinn su#chet oder yemand anderm zu#tu#n gestattet in dhein weise, als lieb eüch allen vnd Ewr yedem sey, die obbestimt Pene vnd Pu#sse zu#uermeiden; daran tut Jr vnd Ewr yeder vnser Ernstliche mainung vnd gefallen. Geben zu# Costentz, Am dritten tag des Monats Augusti Nach Cristi gepurt Fünffzehnhundert vnd ym Sibenden, Vnnsere Reich, des Ro#mischen ym zwayundzwaintzigisten Vnnd des Hungrischen ym Achzehenden Jaren.

1121/Nr. 734 Mandat Kg. Maximilians an alle Reichsangehörigen

[1.] Damit während seiner Abwesenheit in Italien zum Empfang der Kaiserkrone bezüglich der Reichsangelegenheiten nichts versäumt wird, setzt er Kf. Friedrich von Sachsen als kgl. und Reichsstatthalter ein und stattet ihn mit allen erforderlichen Vollmachten aus. Dies gilt bis auf weiteren kgl. Befehl von Weihnachten an. Kf. Friedrich soll in seinem Namen gemeinsam mit den zugeordneten Ff. oder je nach Dringlichkeit des Vorgangs auch allein zur Handhabung Friedens und Rechts alle Streitigkeiten, gewaltsamen Auseinandersetzungen und Kriege im Reich unterbinden und zu diesem Zweck gegen die Beteiligten mittels Mandaten oder in anderer Weise vorgehen. Er soll in allen vorfallenden und insbesondere in denen ihm durch kgl. Befehl aufgetragenen Angelegenheiten nach besten Wissen und Gewissen zum Nutzen von Kg. und Reich verfahren, wie dies seine Pflicht als röm. Kg. wäre und Kf. Friedrich dies zugesagt hat.

[2.] Ratifiziert und bestätigt alle künftigen Handlungen des Reichsstatthalters. Alle Briefe des Statthalters sollen vor ihrem Ausgang registriert und vom Kf. eigenhändig unterzeichnet werden. Zu dessen Unterstützung werden Ebf. Jakob von Trier, Ebf. Ernst von Magdeburg, Bf. Georg von Bamberg, Bf. Lorenz von Würzburg, Bf. Heinrich von Augsburg, Hg. Albrecht von Bayern, Abt Johannes von Salem, Abt Georg von Kaisheim und Deputierte der Städte Augsburg und Nürnberg – sowie ggf. weitere Personen nach Ermessen des Kf. – zu Beiräten ernannt.¹ Nach Aufforderung durch den Kf. sollen diese oder ihre Gesandten zusammenkommen, dessen Bericht über den fraglichen Vorgang anhören und daraufhin ein versiegeltes Gutachten dazu übergeben. Der Kf. wird dann entweder entsprechend verfahren

¹ *Laut einer vertraulichen Äußerung Kf. Friedrichs gegenüber den Nürnberger Bürgermeistern waren zuerst nur vier Reichsfürsten als Beisitzer vorgesehen. Kf. Friedrich wollte jedoch in Anbetracht der Wichtigkeit der obliegenden Reichsangelegenheiten den Kg. bitten, zusätzlich noch einige Prälaten, Gff. und Vertreter der Städte als Zugeordnete zu bewilligen, nachdem nit der wenigst tayl deß Reichs an den stetten hang und ir policei und regiment aynen aufrechten furgang hab. Der Nürnberger Interessenvertreter am kgl. Hof, Erasmus Topler, sollte sich laut Weisung der Nürnberger Hh. Älteren dafür einsetzen, daß Gf. Wolfgang von Oettingen sowie die Äbte [Sebald Bamberger] von Heilsbronn und [Georg Kastner] von Kaisheim als Nachbarn Nürnbergs deputiert würden (Nürnberger Hh. Ältere an Erasmus Topler, Kop. Nürnberg, mittwoch St. Sebolts unsers hl. patrons abend [18.8.]1507; STA NÜRNBERG, Rst. Nürnberg, Briefbücher 59, fol. 245–247, hier 246–246'. Regest: GÜMBEL, Berichte, S. 209 Anm. 3).*

oder ihn, den Kg., informieren.² Falls der Statthalter und die zugeordneten Räte dies für erforderlich halten, haben sie die Befugnis, weitere Stände zu den Beratungen hinzuzuladen. Der Kf. kann das Statthalteramt mit einer Frist von zwei Monaten aufkündigen.

Konstanz, 8. August 1507.

I. (Or., Vermm. prps./amdrp., Gegenz. Serntein): DRESDEN, HSTA, Ältere Urkunden 9739 (Perg.) = Textvorlage A.

II. (Or. Druck, Vermm. und Gegenz. wie A): WORMS, STDA, 1 B, 226,3, [Stück-Nr. 42] (präus. Worms, mondags nach Egidii [6.9.]1507) = B.

III. (Kop. mit imit. Vermm. prps./amdrp. und Gegenz. Serntein): DRESDEN, HSTA, Geheimer Rat, Loc. 10575/5, fol. 1–2'. WEIMAR, HSTA, Kopialbuch F 11, fol. 44–46. WÜRZBURG, STA, WRTA 5, fol. 86'–88 (Überschr.: *Wie kgl. Mt. ein stathalter des Hl. Richs verordent hat.*).

1122/IV. (Kop.): MEININGEN, STA, Zinck-Mattenberg-Sammlung, Nr. 97, fol. 35–38.

Druck: MÜLLER, Reichstagsstaat, S. 712–716; LÜNIG, Reichs-Archiv V/2 (Part. Spec., 4. Abt., 2. Abs.), Nr. XIII, S. 28f.; ZIEGLER, Corpus, S. 928–930.

Nr. 735 Verschreibung Kg. Maximilians für Kf. Friedrich von Sachsen

Bekundet als röm. Kg. und kunftiger Ks. seine Zusage an Kf. Friedrich von Sachsen, daß ihm die Übernahme des Statthalteramtes an seiner gerechtigkait des vicariats^a als ainem Kf. zu Sachsen, und so weit sein vicariatamt reicht, in kunftig zeit unvergriffenlich und unschedlich sein sol.

Konstanz, 8. August 1507.

DRESDEN, HSTA, Ältere Urkunden 9737 (Or. Perg. m. S., Vermm. prps./amdrp., Gegenz. Serntein) = Textvorlage A. WEIMAR, HSTA, Kopialbuch F 11, fol. 47'–48 (Kop. mit imit. Vermm. prps./amdrp. und Gegenz. Serntein) = B. Ebd., fol. 48'–49 (Kop. mit imit. Vermm. wie A) = C. DRESDEN, HSTA, Geheimer Rat, Loc. 10575/5, fol. 3; 4; 5–5'; 6–6' (jew. Kop. mit imit. Vermm. prps./amdrp. und Gegenz. Serntein). MEININGEN, STA, Zinck-Mattenberg-Sammlung, Nr. 97, fol. 39–39' (Kop.).

Druck: MÜLLER, Reichstagsstaat, S. 718 (wie B), S. 719f. (wie A); LÜNIG, Reichs-Archiv V/2 (Part. Spec., 4. Abt., 2. Abs.), Nr. XIV, S. 29 (wie B), Nr. XV, S. 30 (wie A); ZIEGLER, Corpus, S. 930f. (wie B), S. 931 (wie A).

Nr. 736 Münzprivileg Kg. Maximilians für den Reichsstatthalter Kf. Friedrich von Sachsen

Er hat Kf. Friedrich von Sachsen kraft Konstanzer Reichsabschied zum kgl. Reichsstatthalter nördlich der Alpen eingesetzt und bewilligt ihm für die Dauer seines Statthalteramtes die Prägung von Gold- und Silbermünzen: Auf der einen Seite soll ein Adler mit den Wappen Österreichs und Burgunds auf der Brust und der Legende Maximilianus Romanorum rex semper augustus zu sehen sein; auf der anderen Seite ist das kfl. Wappen abgebildet, mit der Umschrift: Fridericus d[ux Saxo]nie princeps [elector et Sacri Romani Imperii]¹ locumtenens generalis. Die Goldmünzen sollen nach Gewicht und Feingehalt dem rheinischen Gulden entsprechen, die Silbermünzen ihrem realen Wert. Befiehlt unter Androhung der kgl. Ungnade und einer Strafe

² Am 12.11. bestätigte Kg. Maximilian gegenüber Kf. Friedrich noch einmal dessen Befugnis, die Beiräte nach seinem Ermessen an einem Ort seiner Wahl zusammenzuberufen (Konz. mit ex.-Verm., Kaufbeuren; TLA INNSBRUCK, Maximiliana VI/19, fol. 107. Mundum mit korrigierter Adresse; ebd., fol. 108–108').

^a als ... reicht] In B: im Fm. Sachsen. C wie A. – Laut MÜLLER (Reichstagsstaat, S. 718f.), LÜNIG (Reichs-Archiv V/2 (Part. Spec., 4. Abt., 2. Abs.), S. 29 Anm.) und ZIEGLER (Corpus, S. 931) handelt es sich bei A um die revidierte, endgültige Fassung. Vgl. LUDOLPHY, Kurfürst, S. 194.

¹ Vorlage verletzt, Ergänzung der Legende aufgrund der Abbildung des sog. Locumtenenstalers bei TENTZEL, Saxonia I, Tafel 1 (s.v. Fridericus, Nrr. 1f.), Tafel 2, Nr. 3, Tafel 3, Nrr. 1 und 2, sowie DAVENPORT, talers, S. 291, Nr. 9698. Zum Locumtenenstaler vgl. LUDOLPHY, Friedrich, S. 24; WESTPHAL, Korrespondenz, S. 119f.

von 50 Mark lötigen Goldes die Beachtung dieser Urkunde und die Akzeptierung der genannten Münzen als im Reich gängige Sorten.

Kaufbeuren, 12. November 1507.

INNSBRUCK, TLA, Maximiliana I/44, Fasz. 1506–1508, fol. 20–21 (Konz. mit ex.-Verm.).

/1123/ Nr. 737 Mandat Kg. Maximilians an die Reichsstände und an alle übrigen Reichsangehörigen

[1.] Ernennung Kf. Friedrichs von Sachsen zum Reichsstatthalter, dessen Kompetenzen und Befugnisse; [2.] Befehl zum Gehorsam gegenüber dem Statthalter und zu dessen Unterstützung.

^a *Memmingen, 16. Dezember 1507.*

INNSBRUCK, TLA, Inkunabeln, Nr. 25 (Druck mit Zierinitiale, gestrichene Passage, Unterz.: Fridericus [von Sachsen]) = Textvorlage A. DRESDEN, HSTA, Geheimer Rat, Loc. 10575/5, fol. 7–8', 9' (Kop.) = B.

[1.] *[Intitulatio. Inscriptio].* Nachdem wir in Ytalien personlichen zuziehen vnd mit hilff gottes die Keyserlich cron zuentpfahen willens sein. Damit nu an außrichtung des heyiligen Reichs sachen nit mangel erscheine, Haben wir mit gu#tem, zeitigem Rate den hochgebornen Fridrichen, Hertzogen zu Sachssen, Landtgrauen in Doringen vnnd Marggrauen zu Meyssen, des heyiligen Ro#mischen Reichs Ertzmarschalh, vnnser lieben Oheim vnd Churfursten, zu vnnserm vnd des Reichs Stathalter general byß auff vnnsern weyttern beuelh gesetzt vnd geordent Vnd Jme volkomen macht vnd gewalt gegeben, Das sein lieb auff Weynachten schirstkunfftig anzufahen Vnd nu hinfuro an vnnser Stat vnd von vnnsern wegen mitsambt seinen zugeordneten Fursten vnnd Reten oder allein, Wie sich ye zuzeyten gelegenhey, groß oder eyll der sachen begeben oder die notturfft erfordern wirdet, zuhanthabung Fryeden vnd Rechtens all vnd yeglich Auffru#r, Widerwerdigkeyten, Krieg vnd empo#rung, Wo sich die in dem Heyligen Reich erzeygen wurden, von wem sich das begeben, Verhu#tten, Abstellen Vnd, so vill jm möglich ist, furkomen. Vnd deßhalben gegen denselben Partheyen durch Ernstlich gebot oder in annder weg furnemen, Deßgleichen auch in allen vnd yeglichen sachen, die Jm furfallen vnd an Jne gelangen, Vnd in sonderhey, Was wir Jme sunnst mer schreiben vnd beuelhen werden, nach besag derselben vnnser beuelh, Damit der abschied, der auff dem gehalten Reichs tag zu Costentz gemacht vnd beschlossen ist, Jn allen seinen Artickeln volziehung beschee. Vnd in dem alles das mit dem pesten vleyß furnemen, Handeln, thu#n vnd lassen soll vnd mag, das Jne fur das Rechtlichist, Notturfftigist, Nutzist vnd best fur vnns, das heylig Reiche vnd gemeinen nutz ansicht, Wie Jme als vnnserm vnnd des Reichs getrewen Stathalter gebu#ret, So vil jm mo#glich ist Vnd wir als Ro#mischer Kunig thun mo#chten.

^b Ob wir auch uber kurtz oder lang auff yemandts ungestu#mbs ansuchen oder in annder wegk ichts dawider geben oder außgeen lassen wurden, das solichs nit stat haben, Sonnder von vnwirden sein sol, Das wir auch hiemit auß obbestympter vnnser kunigklichen macht volkomenhey vnd Rechter wissen abthu#n vnnd von vnkrefften erkennen vnd erkleren yetzo als dann, Dann als yetzo. Wie dann solichs vnnser Kunigkliche verschreibung *[Nr. 734]*, dem obbestympten vnnserm Oheym vnd Churfursten, Hertzog Fridrichen, solchs Stathalter Ambts halb Sonnderlich gegeben, Jn ferrerm Jnhalt außweyst. Solich verkunden wir */1124/Euch*, damit ain yeder denselben vnnsern Stathalter in seinen sachen vnd notturfften anzulangen vnd zuersuchen wisse.

[2.] *Befiehlt unter Androhung der schweren Ungnade von Kg. und Reich, Kf. Friedrich als Reichsstatthalter gehorsam zu sein und dem Kf. und seinen Landen im Falle eines Angriffs mit Rat und Hilfe beizustehen, solange er mit den Angelegenheiten von Kg. und Reich befaßt ist.*

^a *Memmingen ... 1507] In B Streichung wieder rückgängig gemacht. Einfügung am Rand: Konstanz, 3. August, ebenfalls durchgestrichen.*

^b *Ob ... yetzo] In A gestrichen.*

Nr. 738 Mandat Kg. Maximilians an Bürgermeister und Rat der Stadt Nürnberg

Die Reichsstände haben für den gemeinsam beschlossenen Romzug eine zum 16. Oktober (St. Gallen tag) zu leistende Reichshilfe bewilligt. Er hätte erwartet, daß die Hilfe inzwischen geleistet worden wäre. Er hatte sich bei seinen kostspieligen Vorbereitungen in den Erblanden und in seinem Vorgehen gegenüber seinen italienischen und anderen Parteigängern darauf verlassen und kann den Romzug ohne nachteilige Folgen für sich und die gehorsamen Reichsstände nicht länger aufschieben. Da jedoch die Mehrzahl der Stände ihren Beitrag noch nicht geleistet hat, hat er aus den genannten Gründen Kf. Friedrich von Sachsen als Generalstatthalter im Reich unter anderem mit der Eintreibung der Romzughilfe beauftragt. Der Kf. hat daraufhin gebeten, ihm einige Reichsstände beizuordnen. Dieser Bitte ist er nachgekommen und hat ihm bewilligt, die Stadt Nürnberg und die übrigen beigeordneten Kff., Ff., Prälaten und Städte nach seinem Gutdünken zu Beratungen heranzuziehen. Befiehlt ihnen, einer entsprechenden Aufforderung durch den Kf. Folge zu leisten.

Memmingen, 16. Dezember 1507.

Nürnberg, StA, Rst. Nürnberg, Ratskanzlei, A-Laden Akten, A 181, Nr. 8, unfol. (Or. m. S., Vermm. prps./amdrp., Gegenz. Serntein, Registraturverm.: Feria quarta post Lucie [15.12.]1507).

Nr. 739 Kf. Friedrich von Sachsen an die Bff. von Bamberg, Würzburg und Augsburg sowie an Hg. Albrecht von Bayern

Er, Kf. Friedrich, soll sich gemäß dessen Befehl in Kürze zum röm. Kg. verfügen. Dieser hat ihn vorab darüber informiert, was den Romzug bisher verhindert hat, und ihm als Statthalter befohlen, in dieser und anderen Angelegenheiten tätig zu werden. Er seinerseits hat gebeten, sich mit den ihm auf dem Konstanzer RT zugeordneten Kff. und Ff. darüber besprechen zu dürfen, wie dies das beiliegende kgl. Mandat [Nr. 738] besagt. Er, der Adressat, hat bewilligt, ihm auf seine Bitte hin in Angelegenheiten von Kg. und Reich beratend zur Seite zu stehen. Dieser Fall ist jetzt gegeben. Er bittet ihn deshalb, am 6. Januar (hl. dreu Kgg. tag) persönlich in Nürnberg zu erscheinen, dort den kgl. Befehl anzuhören und zum Nutzen von Kg. und Reich und ihrem eigenen Besten zu handeln.

Memmingen, 16. Dezember 1507 (dornstag nach St. Lucien der junkfrau tag).

AUGSBURG, STA, Hst. Augsburg, Mü. Best. Lit. 1102, unfol. (Or., eh. Unterz. Kf.

Friedrich) = Textvorlage A. WEIMAR, HSTA, Reg. E, Nr. 54, fol. 157–157', 158' (Konz., Dorsalverm.: An die Ff., neben kgl. Mt. schirst gen Nurnberg trium regum zu komen.) = B.

Druck: MÜLLER, Reichstagsstaat, S. 729.

[[125]Nr. 740 Verschreibung Kg. Maximilians für Kf. Friedrich von Sachsen

Bekundet, daß er Kf. Friedrich von Sachsen als kgl. und Reichsstatthalter zur Erstattung seiner Unkosten 1000 fl.rh. und – falls er in Angelegenheiten des Reiches außerhalb seiner Lande zugange ist – zusätzlich für 60 Reiter monatlich je 8 fl.rh., insgesamt [für vier Monate] also 1920 fl.rh., Liefergeld bezahlen wird.¹

Memmingen, 17. Dezember 1507.

DRESDEN, HSTA, Ältere Urkunden 9750 (Or. Perg. m. S., Vermm. prps./amdrp., Gegenz. Serntein) = Textvorlage A. WEIMAR, HSTA, Kopialbuch F 11, fol. 46'-47' (Kop. mit imit.

¹ Am gleichen Tag stellte Kg. Maximilian Kf. Friedrich eine Deklaration aus, wonach die Bergwerksgerechtigkeit der Hh. von Schaumberg auf der Steinheide nur vorbehaltlich der kursächsischen Privilegien galt (Kop. Memmingen, 17.12.1507; HSTA WEIMAR, Kopialbuch F 11, fol. 49'-50').

Vermm. und Gegenz. wie A) = B. MEININGEN, STA, Zinck-Mattenberg-Sammlung, Nr. 97, fol. 41–42 (Kop.).

Druck: MÜLLER, Reichstagsstaat, S. 716f.; LÜNIG, Reichs-Archiv V/2 (Part. Spec., 4. Abt., 2. Abs.), Nr. XVI, S. 30.

Nr. 741 Bf. Georg von Bamberg an den Reichsstatthalter Kf. Friedrich von Sachsen

Der röm. Kg. hat ihn, Bf. Georg, in einem vor kurzem zugegangenen Mandat an seine mit Zustimmung der Reichsstände erfolgte Ernennung zum Reichsstatthalter erinnert, ihn über den Auftrag an ihn zur Mitwirkung an der vollständigen Einhebung der Reichshilfe und zur Erledigung weiterer Angelegenheiten informiert und ihm befohlen, sich nach Aufforderung durch den Reichsstatthalter zum 6. Januar (hl. dreier Kgg. tag) nach Nürnberg zu verfügen. Auch von ihm selbst hat er eine entsprechende Aufforderung [Nr. 739] erhalten. Er würde dem gern willfahren, doch hindern ihn gesundheitliche Gründe daran, wie er, Kf. Friedrich, selbst bei seinem Aufenthalt in Bamberg feststellen konnte. Bittet, seine Entschuldigung zu akzeptieren und ihn auch gegenüber dem Kg. zu rechtfertigen.

Bamberg, 23. Dezember 1507 (donerstag nach Thome).

WEIMAR, HSTA, Reg. E, Nr. 54, fol. 159–159' (Or.).

Abkürzungen

Anm. = Anmerkung
Bf. = Bischof
Dorsalverm. = Dorsalvermerk
Ebf. = Erzbischof
Fasz. = Faszikel
Ff. = Fürsten
Fm. = Fürstentum
Gegenz. = Gegenzeichnung/Gegenzeichner
Gf. = Graf
Gff. = Grafen
Hg. = Herzog
Hh. = Herren
Hl. = Heilig
Hst. = Hochstift
Kf. = Kurfürst
Kff. = Kurfürsten
Kg. = König
Konz. = Konzept
Kop. = Kopie
Ks. = Kaiser
Mt. = Majestät
Nr. = Nummer
Nrr. = Nummern
Or. = Original
Perg. = Pergament
RT = Reichstag
S. = Seite
St. = Sankt
Unterz. = Unterzeichnung/Unterzeichner
amdrp. = Ad mandatum domini regis proprium
eh. = eigenhändig
ex.-Verm. = expeditum-Vermerk
fl.rh. = Gulden, rheinischer
frz. = französisch
hl. = heilig
imit. = imitiert
kfl. = kurfürstlich
kgf. = königlich
m. S. = mit Siegel
prps. = per regem, per se
röm. = römisch
s.v. = sub voce
unfol. = unfoliiert
vgl. = vergleiche
Überschr. = Überschrift

Literatur

DAVENPORT
LUDOLPHY
LÜNIG
MÜLLER
TENTZEL
WESTPHAL
ZIEGLER
GÜMBEL
MIEG,
SCHERLEN
LÜNIG
MÜLLER
RAUCH
ZIEGLER